

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen sowie redaktionelle Anpassungen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007, LGBl. Nr. 5/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2022, sind die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung mittels Verordnung festzulegen. Die Landesregierung hat diese Gebühr zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Juniindex des Verbraucherpreisindex 2020 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Juniindex des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Eine Veränderung unter 2 % bleibt dabei unberücksichtigt und verändern sich die Gebühren erst im Folgejahr bzw. in den Folgejahren in dem Maß, in dem diese Indexerhöhung einschließlich der Indexerhöhung für das folgende Jahr bzw. die folgenden Jahre mehr als 2 % beträgt. Die sich ändernden Beträge sind dabei auf volle 10 Cent zu runden.

Die Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020 von Juni 2022 auf Juni 2023 entspricht einer Erhöhung von 8 %.

Ziel

- Sicherung der Kostendeckung von Tarifen
- Verständlichkeit der Regelungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen in Form der Neuerlassung der Verordnung
- Überarbeitung der Regelungen im Sinne der besseren Verständlichkeit ohne inhaltliche Änderung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte gemäß § 2 FUGG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

In der gegenständlichen Verordnung werden die Bestimmungen der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2022, LGBl. Nr. 81/2022, in der Fassung der Kundmachung 2023, LGBl. Nr. 109/2022, großteils inhaltlich unverändert übernommen.

Jene Bestimmungen, die mit dem vorliegenden Entwurf eine inhaltliche Abweichung gegenüber der geltenden Verordnung erfahren (Tarifanpassungen und redaktionelle Änderungen) werden hier nachfolgend dargestellt:

Zu § 2:

Die Pauschalgebühr für die routinemäßige Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die erforderliche Zeit der Dokumentation und die Rüstzeit, die Fleischuntersuchungen im Rahmen der mobilen Schlachtung sowie die Trichinenuntersuchung wird neu festgesetzt. In Abs. 1 und Abs. 6 werden sprachliche Klarstellungen vorgenommen, eine inhaltliche Änderung gegenüber der derzeit geltenden Regelung wird damit nicht bewirkt.

Zu § 3:

Die Zeitgebühr für jedes amtliche Fleischuntersuchungsorgan wird in Abs. 2, die Zeitgebühr für die Durchführung von Hygienekontrollen nach § 54 Abs. 1 LMSVG in Abs. 3 valorisiert. Zudem erfolgt eine sprachlich einheitliche Beschreibung der aufgezählten Untersuchungen ohne Änderung am Inhalt vorzunehmen.

Zu § 4:

Die Zuschläge für Rückstandskontrollen und Probenahmen sowie der pauschalierte Aufwandsatz werden neu festgelegt. Die Regelung im Sinne der besseren Verständlichkeit und Rechtsklarheit adaptiert, ohne diese inhaltlich zu verändern.

Zu §§ 6 und 7:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1. Jänner 2024 festgelegt, zugleich tritt die derzeit geltende Verordnung außer Kraft.